



## Verpflichtung der Ortsratsmitglieder

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Völklingen (Information)	Ö
Ortsrat Ludweiler (Information)	Ö
Ortsrat Lauterbach (Information)	Ö

### **Sachverhalt**

Nach § 74 i. V. mit § 33 KSVG werden die Mitglieder des Orsrates vor Ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung von der Oberbürgermeisterin durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### **Anlage/n**

- Amtspflichten (öffentlich)
- § 20 VwVfG (öffentlich)
- § 26 KSVG (öffentlich)
- § 27 KSVG (öffentlich)
- § 33 KSVG (öffentlich)

An alle

**Mitglieder der Ortsräte der Gemeindebezirke Völklingen, Ludweiler, Lauterbach**

### ***Amtspflichten eines Ortsratsmitgliedes***

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre vor Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch Handschlag erfolgende Verpflichtung gilt einschränkungslos der Ausübung des Amtes. Zwei Pflichten sind dabei besonders hervorzuheben: Die Pflicht zur Gewissenhaftigkeit und die Verschwiegenheitspflicht. Diese umfassende Verpflichtung zur gesetzmäßigen Amtsausübung bedeutet die in einem Rechtsstaat selbstverständliche Bindung an die Rechtsordnung, d. h. hier an alle bei der Tätigkeit als Ortsratsmitglied in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere erstreckt sich diese auf die Pflichten, die das Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) den Mitgliedern des Rates direkt auferlegt. Dazu gehören diejenigen, die für jeden ehrenamtlich tätigen Bürger gelten (§ 72 Abs. 4 KSVG), d.h. die - positive - Pflicht zur Treue (§ 26) und die - negative- Pflicht zum Unterlassen des Tätigwerdens bei sogenanntem Interessenwiderstreit (§ 27). Die Treuepflicht verbietet ausdrücklich, Ansprüche Dritter gegen die Stadt geltend zu machen, wenn die Ansprüche mit den Aufgaben Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen, es sei denn, Sie handeln als gesetzlicher Vertreter.

Die Treuepflicht umfasst auch die Pflicht zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung besonders vorgeschrieben, angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Hierzu zählt auch das Verbot des unbefugten Verwertens von Angelegenheiten, über die Verschwiegenheit zu wahren ist; auch nach Beendigung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit. Zur Treuepflicht gehört weiter das Verbot von Handlungen gegen das Interesse der Stadt, welche die objektive, unparteiische und einwandfreie Führung der Verwaltungsgeschäfte gefährden sowie die unverzügliche Unterrichtung der Verwaltungsleitung über Tatsachen, die den Interessen der Stadt entgegenstehen.

Wegen der Bedeutung des Mitwirkungsverbotes bei Interessenwiderstreit sind Auszüge der Texte der §§ 27 KSVG und 20 des Saarl. Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) diesem Schreiben beigelegt. Da ein Beschluss, an dem ein Ortsratsmitglied entgegen den Vorschriften über das Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit beratend oder entscheidend mitgewirkt hat, von mir beanstandet werden kann, empfiehlt sich bei den in Betracht kommenden Fällen eher Zurückhaltung zu üben, als auf Mitwirkung zu bestehen. Umstände, die die Annahme des Interessenwiderstreites rechtfertigen, haben Sie dem/der Vorsitzenden vor Beginn der Beratung der Angelegenheit unaufgefordert mitzuteilen; ebenso ist er/sie über evtl. Zweifel zu unterrichten, damit das ggf. Erforderliche veranlasst werden kann.

Ebenfalls möchte ich Sie auf die Pflicht zur gewissenhaften Amtsausübung hinweisen, die in § 74 i.V.m. § 33 KSVG niedergeschrieben ist und zu der auch die Teilnahmepflicht an Sitzungen gerechnet wird. An die Gründe, die für vollständiges oder zeitweises Fernbleiben angegeben werden, muss daher ein entsprechend strenger Maßstab gelegt werden. Ebenso kommt der Pflicht zur Entscheidung nach der freien, am Gemeinwohl orientierten Gewissensüberzeugung in unserer demokratischen Ordnung besondere Bedeutung zu.

Mit freundlichen Grüßen  
gez.  
Christiane Blatt

**Amtliche Abkürzung:** SVwVfG  
**Fassung vom:** 19.11.2008  
**Gültig ab:** 12.12.2008  
**Dokumenttyp:** Gesetz  
**Quelle:**



**Gliederungs-Nr:** 2010-5

Gesetz Nr. 1056 - Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz  
(SVwVfG)  
Vom 15. Dezember 1976

## **§ 20** **Ausgeschlossene Personen**

(1) <sup>1</sup>In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist;
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

<sup>2</sup>Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.

(3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(4) <sup>1</sup>Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. <sup>2</sup>Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. <sup>3</sup>Der Betroffene darf an dieser Entscheidung

nicht mitwirken. <sup>4</sup>Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(5) <sup>1</sup>Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner,
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartner,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

<sup>2</sup>Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.


### **Redaktionelle Hinweise**

Fundstelle: Amtsblatt 1976, 1151

---

## § 26 - Treuepflicht

---

Amtliche Abkürzung: **KSVG**  
Fassung vom: **27.06.1997**   
Textnachweis ab: **01.01.2002**  
Dokumenttyp: **Gesetz**  
Quelle:



Gliederungs-Nr: **2020-1**

---

**Gesetz Nr. 788 - Kommunalselbstverwaltungsgesetz - KSVG -  
Vom 15. Januar 1964  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997**

**§ 26  
Treuepflicht**

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde.
- (2) Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger dürfen Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn die Ansprüche mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen, es sei denn, sie handeln als gesetzliche Vertreter.
- (3) <sup>1</sup>Eine Bürgerin oder ein Bürger, die oder der zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wird, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung besonders vorgeschrieben, angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. <sup>2</sup>Sie oder er darf die Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie oder er Verschwiegenheit zu wahren hat, nicht unbefugt verwerten. <sup>3</sup>Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort.
- (4) <sup>1</sup>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Treuepflicht nach Absatz 2 oder 3 verletzt. <sup>2</sup>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. <sup>3</sup>Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. <sup>4</sup>Beabsichtigt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, eine Geldbuße gegen ein Gemeinderatsmitglied festzusetzen, so ist der Gemeinderat zu hören.

---

**Redaktionelle Hinweise**

Fundstelle: Amtsblatt 1997, 682

Amtliche Abkürzung: **KSVG**  
Fassung vom: **09.12.2020**  
Gültig ab: **18.12.2020**  
Dokumenttyp: **Gesetz**  
Quelle:



Gliederungs-Nr: **2020-1**

**Gesetz Nr. 788 - Kommunalselbstverwaltungsgesetz - KSVG -  
Vom 15. Januar 1964  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997**

**§ 27**

**Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit und Heilung bei Verfahrensmängeln**

(1) Wer ehrenamtlich tätig ist, darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit

1. ihr oder ihm selbst,
2. einer oder einem ihrer oder seiner Angehörigen,
3. einer von ihr oder ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn die oder der ehrenamtlich Tätige

1. Angehörige oder Angehöriger einer Person ist, die eine natürliche oder juristische Person, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, in der betreffenden Angelegenheit vertritt,
2. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art ihrer oder seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,
3. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, sie oder er gehört den genannten Organen als Vertreterin oder Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde an,
4. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Das Mitwirkungsverbot gilt nicht,

1. wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,
2. bei Wahlen in unbesoldete Stellen, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte vorgenommen werden.

(4) <sup>1</sup>Ob Interessenwiderstreit vorliegt, entscheidet im Streitfall der Gemeinderat. <sup>2</sup>Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 1 sind die in § 20 Abs. 5 des

Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgeführten Personen.

(6) <sup>1</sup>Ein Beschluss, der unter Verletzung der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist oder bei dem ein Mitglied des Gemeinderats zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden war, ist unwirksam. <sup>2</sup>Er gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist ein Jahr nach dieser, bei einem ungerechtfertigten Ausschluss eines Mitglieds des Gemeinderats bereits mit Zustimmung dieses Mitglieds als von Anfang an gültig zustande gekommen. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, wenn vor Ablauf der Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat. <sup>4</sup>Die Heilung tritt nicht gegenüber derjenigen oder demjenigen ein, die oder der vor Ablauf der Jahresfrist einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, wenn in dem Verfahren der Mangel festgestellt wird.

---

☐ **Redaktionelle Hinweise**


Fundstelle: Amtsblatt 1997, 682



---

§ 33 - Pflichten und Rücktrittsrecht

---

Amtliche Abkürzung: **KSVG**  
Fassung vom: **09.12.2020**   
Gültig ab: **18.12.2020**  
Dokumenttyp: **Gesetz**  
Quelle:



Gliederungs-Nr: **2020-1**

---

**Gesetz Nr. 788 - Kommunalselbstverwaltungsgesetz - KSVG -  
Vom 15. Januar 1964  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997**

**§ 33  
Pflichten und Rücktrittsrecht**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Gemeinderats haben die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. <sup>2</sup>Der Gemeinderat kann in seiner Geschäftsordnung regeln, dass gegen Gemeinderatsmitglieder, die wiederholt ohne genügende Entschuldigung an den Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse nicht teilnehmen, ein Ordnungsgeld bis zur dreifachen Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung verhängt werden kann.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderats werden vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Gemeinderats können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister niederlegen. <sup>2</sup>Die Erklärung ist unwiderruflich.

---

**Redaktionelle Hinweise**

Fundstelle: Amtsblatt 1997, 682